

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Unterricht, Kunst und
 Kultur
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien

Beilagen
 LAD1-VD-15101/029-2011
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Josef Gundacker	14171	29. November 2011

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und andere Bundesgesetze geändert werden; Begutachtungsverfahren

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. November 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I.

Begrüßt werden die rasche Überführung der Schulversuche zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe 1 (§ 7a SchOG) ins Regelschulwesen sowie der Umstand, dass die Konzeption der 5. und 6. Schulstufe ohne Selektionsdruck und unterschiedliche Lehrplanausweisung möglich gemacht wird. Ebenso werden wichtige pädagogische Maßnahmen zur gesetzlichen Verankerung einer lernseitigen Schule teilweise angesprochen.

II.

Ungeachtet dessen sollten einige Rahmenbedingungen, die sich im Schulversuchszeitraum als positiv herausgestellt haben, nunmehr für die Regelschule gesetzlich verankert werden:

1. Die starren schulzeitlichen Rahmenbedingungen, wie zum Beispiel die 50 Minuten-Stunde oder die Pausenordnungen sollten in die Schulautonomie verlegt werden. Der Ablauf eines Schulalltages sollte durch die Schule festgelegt werden können.
2. Die Festlegung in § 21g Abs. 2 SchOG, dass für **jede** Neue Mittelschule ein Leiter/eine Leiterin zu bestellen ist, erschwert einen ökonomischen Einsatz (2 Schulen unter einer Leitung).
§ 21g Abs. 2 SchOG sollte daher wie folgt lauten: „Für eine oder mehrere Mittelschulen ist eine Leiterin/ein Leiter zu ernennen bzw. zu betrauen; die für diese Schulen erforderlichen Lehrerinnen/Lehrer sind zu bestellen.“
Ferner wird angeregt, in den Erläuterungen festzuhalten, dass ein Leiter/eine Leiterin auch mit mehreren Standorten betraut werden kann.
3. Die Forderung in § 21d SchOG, dass jede Schulstufe einer Klasse zu entsprechen hat, würde in vielen Fällen zu einer Flut von Schulversuchsanträgen führen, da in vielen Bereichen schulstufenübergreifend unterrichtet wird bzw. aufgrund von zu geringen Schülerzahlen unterrichtet werden muss. Die beabsichtigte Regelung sollte daher überdacht werden.
4. Die verbindlich festgelegten Sprechtage sollten ebenfalls in die Autonomie der Schulen übertragen werden, da sich im Niederösterreichischen Schulmodell zur Weiterentwicklung der Sekundarstufe 1 gemäß § 7a SchOG die KEL-Gespräche (Kinder-Eltern-LehrerInnen-Gespräche) als positiv herausgestellt haben.
5. In den bisherigen Schulformen nach § 7a SchOG war vorgesehen, dass in sechs Unterrichtseinheiten pro Klasse und Woche ein Lehrer einer Partnerschule (AHS, BHS) zusätzlich unterrichtet. Weder aus den vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen noch

aus den Bezug habenden Erläuterungen geht hervor, dass hier auch in Zukunft ein Lehrer einer Höheren Schule vorgesehen ist. Damit wird vom bisherigen Konzept abgewichen.

6. Es ist sicherzustellen, dass die länderspezifischen Bezeichnungen der Neuen Mittelschule (z.B. „NÖ Mittelschule“) weiterhin geführt werden können.

III.

Weiters wird Folgendes angeregt:

1. Die noch zu erlassenden Verordnungen dürfen die Autonomie der Schulstandorte nicht einengen. Besonders soll eine weitestgehende Autonomie im Hinblick auf die pädagogische Konzeptionen der einzelnen Schulstandorte erhalten bleiben.
2. In den Erläuterungen bzw. in der Zeugnisverordnung sollte vermerkt werden, dass bei Erfüllung der Anforderungen des Lehrplanes des Realgymnasiums das Zeugnis der Neuen Mittelschule gleichwertig dem Zeugnis des Realgymnasiums ist.
3. Mit der Einführung der Neuen Mittelschule ist auch eine redaktionelle Änderung des LDG 1984 und korrespondierender Gesetze notwendig, da sich die dortigen Bestimmungen (Ernennungserfordernisse etc.) ausschließlich auf Hauptschulen beziehen und die Mittelschule nicht vorkommt. Diese Änderungen sind unbedingt erforderlich, damit eine rechtskonforme Beschäftigung von Lehrern an Mittelschulen möglich ist.
4. § 131 Abs. 25 Z. 2 SchOG sieht vor, dass die Ausführungsgesetze binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2012 in Kraft zu setzen sind. Aufgrund dieser Fristsetzung wird es zur Rückwirkung von Gesetzesbestimmungen kommen.

Schließlich wird angeregt, das Gesetzgebungsverfahren so voranzutreiben, dass zur Erlassung der Ausführungsgesetze ausreichend Zeit bleibt.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur